

Das Blatt  
erscheint jeden Mitt-  
woch u. Sonnabend.  
Insertionen  
werden bis Dienstag  
und Freitag,  
Mittags 12 Uhr,  
angenommen.

# Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Preis:  
7 Sgr. vierteljähr-  
lich, wofür es durch  
alle Postämter zu  
beziehen ist.  
Insertionsgebühren  
für die Spalten-  
zeile 1 Sgr.

Nr. 56.

Rauen, den 15. Juli

1854.

## Amtlicher Theil.

An die städtischen Polizei-Verwaltungen, die Königl. Rent- und Domainen-Aemter und die Polizei-Obrigkeiten im Kreise.

Zur besseren Beaufsichtigung der Schiffleute ist von der 3ten Elbschiffahrts-Revisions-Commission die Einführung von Dienstbüchern für die, die Elbe zwischen Melnick und Hamburg befahrenden Schiffleute vereinbart und diesbehalben in Folge höherer Anordnung von der Königlichen Regierung die im 22sten Stück des Amtsblatts pro 1854 enthaltene Polizei-Verordnung vom 23. Mai d. J. erlassen worden.

Nach §. 3 dieser Verordnung haben die in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Preußen wohnenden Schiffleute sich für Schiffsreisen auf der Elbe mit Dienstbüchern zu versehen und dieselben der Polizeibehörde ihres Wohnorts vorzulegen. Auch sind die Kahnführer für ihre Fahrten auf der Elbe den in den §§. 4 und 8 der obigen Polizei-Verordnung enthaltenen Vorschriften unterworfen.

Die städtischen Polizei-Verwaltungen, die Königlichen Rent- und Domainen-Aemter und die Polizei-Obrigkeiten im Kreise wollen sich hiernach der Ausfertigung von Dienstbüchern für Schiffleute unterziehen, und bemerke ich schließlich, daß in Betreff des Verkaufs dieser Dienstbücher weitere Bestimmung erfolgen wird.

Rauen, den 10. Juli 1854.

Der Königliche Landrath  
Wolfart.

### Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 20 der Städte-Ordnung wird die von uns bis zum 15ten d. M. zu berichtende Liste der stimmfähigen Bürger von da ab bis zum 30. Juli cr. in dem Stadtsecretariate offen gelegt werden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Spandow, den 11. Juli 1854. Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Diejenigen Hausbesitzer, welche im künftigen Jahre Bauten oder Reparaturen vornehmen wollen und zu denselben Freibauholz aus der Stadtforst zu erhalten wünschen,

werden aufgefordert, die desfallsigen Anschläge spätestens bis zum 31. Juli dieses Jahres in der Magistrats-Registratur einzureichen. Alle etwa später eingehenden Anschläge können nicht berücksichtigt, sondern werden sofort zurückgewiesen werden.

Spandow, den 11. Juli 1854. Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Für unsere Registraturen hat sich das Bedürfnis der Annahme eines Assistenten herausgestellt. Qualifizierte Personen können sich sofort persönlich und unter Beifügung ihrer Zeugnisse schriftlich bei uns melden. An Diäten sind 15 Thlr. monatlich vorläufig bestimmt.

Spandow, den 14. Juli 1854. Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Behufs Herbeiführung eines regelmäßigeren Schulbesuchs bringen wir hierdurch die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen zur strengsten Nachachtung in Erinnerung:

1) Wenn Kinder, die ihr fünftes Lebensjahr beendigt haben, ohne hinreichenden Grund die Schule ver-säumen, so verfallen ihre Aeltern oder deren Stellvertreter in Strafe. Diese beträgt für zehn im Laufe eines Monats vom Kinde versäumte halbe Schultage oder eine Schulwoche fünf Silbergroschen oder verhältnißmäßige Freiheitsstrafe, kann jedoch nach öfterer Bestrafung oder unter sonstigen Umständen gesteigert werden.

Auch für geringere Schulver-säumniß, als eine ganze Schulwoche, tritt angemessene Strafe ein.

2) Zum Viehhüten dürfen Kinder vor zurückgelegtem zehnten Lebensjahre und bevor sie fertig lesen können, nicht vermietet werden. Jeder Miether hat sich durch einen vom Ortsprediger mit vollzogener Bescheinigung des Schulvorstandes des Orts, dem das Kind angehört, hierüber Gewißheit zu verschaffen und diese Bescheinigung dem Schulvorstande seines Orts bei einem bis drei Thalern Strafe sofort ein-zureichen.